

# RS OGH 2008/8/14 2Ob191/07p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.08.2008

## Norm

ABGB §1325 D6

## Rechtssatz

Bei einem Kunstmaler lässt sich der Vergleich der Erträge mit und ohne Verletzung nicht, wie bei anderen selbständig Erwerbstätigen, auf einen bestimmten Zeitraum („jährliche Perioden“) eingrenzen. Hätte der Kunstmaler einen Teil der Bilder, so er sie gemalt hätte, erst in einigen Jahren verkauft, wäre der Ertrag eben erst im hypothetischen Zeitpunkt des Verkaufs angefallen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 191/07p

Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 191/07p

Veröff: SZ 2008/106

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124009

## Im RIS seit

13.09.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)